

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das
Herzogthum Oldenburg**

Oldenburg, 1860

II. Stehende Gewerbe.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7154

ausf. Reg. Bef. vom 8. April 1820 (G. S. B. 4 S. 2

Cammer-Bef. vom 16. September 1826 (G. S. B. 5

Cammer-Bef. vom 4. März 1829 (G. S. B. 6 S.

Reg. Bef. vom 21. Juli 1830 (G. S. B. 6 S.

Reg. Bef. vom 6. December 1842 (G. S. B. 10

S. 107).

Art. 15.

Zuständigkeit der Stadtmagistrate I.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze den Aemtern beigelegten Zuständigkeiten haben in den Städten erster Classe die Stadtmagistrate.

II. Stehende Gewerbe.

A. Bedingungen des Gewerbebetriebes.

I. Allgemeine Bedingungen.

Art. 16.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Der Betrieb derjenigen Gewerbe, welche nicht im Umherziehen betrieben werden (stehende Gewerbe), für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) ist jedem Staatsangehörigen gestattet, welcher

- 1) volljährig oder für volljährig erklärt ist,
- 2) nicht unter Curatel steht, und
- 3) innerhalb des Herzogthums einen festen Wohnsitz hat.

§. 2. Diefelbe Befugniß steht juriftifchen Perfonen, Actien- und anderen Erwerbfgesellfchaften zu, welche ihren Siz innerhalb des Herzogthums haben.

§. 3. Die Regierung ift ermächtigt, Minderjährigen, die nicht für volljährig erklärt find, den Betrieb eines ftehenden Gewerbes zu geftatten, wenn der Vater oder beffen Vertreter feine Genehmigung zu dem Gewerbebetriebe ertheilt hat.

§. 4. Das Gefchlecht begründet in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe feinen Unterfchied.

Art. 17.

Angehörige fremder Staaten.

§. 1. Angehörige fremder Staaten bedürfen der Erlaubniß der Regierung zum Betriebe eines ftehenden Gewerbes, es fei denn, daß durch die Gefezgebung des fremden Staates oder durch befondere Staatsverträge Gegenseitigkeit gewährt wird.

§. 2. Für den zeitweiligen, 6 Monate nicht überfteigenden Betrieb eines Gewerbes kann die Erlaubniß auch vom Amte ertheilt werden.

§. 3. Die Erlaubniß (§. 1. und 2.) ift von der Zustimmung des Gemeinderaths derjenigen Gemeinde abhängig, in welcher das Gewerbe betrieben werden foll.

Art. 18.

Militairperfonen, Civilftaatsdiener ic.

§. 1. Die bei der Fahne befindlichen Militairperfonen, fowie die Civilftaatsdiener und die Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der dienftlichen Erlaubniß, fofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthfchaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ift.

§. 2. Hinsichtlich der besoldeten Mitglieder des Magistrats, der Hilfsbeamten und der Diener in den Städten erster Classe bleibt es bei der Vorschrift des Art. 247. der Gemeindeordnung; die Gemeindevorsteher in den Städten zweiter Classe und den Landgemeinden dürfen ohne Erlaubniß der Regierung einen Kleinhandel nicht betreiben.

§. 3. Diese Erlaubniß muß von den in den §§. 1. und 2. genannten Personen auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

Art. 19.

Gemeindeangehörigkeit, Bürgerrecht.

Die Befugniß zum Gewerbebetriebe ist von der Gemeindeangehörigkeit nicht abhängig.

Die Bestimmungen im Art. 28. §. 3. der Gemeindeordnung über die Niederlassung Gewerbetreibender und in den Art. 225—233. derselben über das besondere städtische Bürgerrecht werden aufgehoben.

Art. 20.

Gerichtliches Verbot.

§. 1. Derjenige, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, bedarf zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines andern verwandten Gewerbes der Erlaubniß des Amtes.

§. 2. Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebes ein Mißbrauch zu besorgen ist, oder durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde.

§. 3. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher

Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

Art. 21.

Uebergangsbestimmung.

Die in diesem Gesetz enthaltenen Gewerbsbeschränkungen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche gegenwärtig kraft allgemeiner oder besonderer Berechtigung ein Gewerbe ausüben.

2. Polizeiliche Genehmigung.

Art. 22.

Allgemeiner Grundsatz.

Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich

- 1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können (Art. 23—33),
- 2) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder durch ungeschickten Betrieb oder durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann (Art. 34—41).

a) zu gewerblichen Anlagen.

Art. 23.

Nähere Bezeichnung der Anlagen.

§. 1. Die gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Art. 22 Z. 1), sind:

- a) Bierbrauereien, Branntweimbrennereien, Sichorienfabriken, Malzdarren, Zuckersiedereien, Seifensiedereien,

- Falgschmelzereien, Schlachtereien, Gerbereien, Metallgießereien;
- b) Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, Porzellan-, Fayence- und Thonwaarenfabriken, Spiegelglasfabriken und Glashütten, Schmelzhütten, Hochöfen, Hammerwerke, Gips-, Kalk- und Ziegelbrennereien, Schnellbleichen, Firnißfiedereien, Stärkfabriken, Wachtuchfabriken, Darmsaitenfabriken, Leimfiedereien, Thranfiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Poudretten- und Düngpulverfabriken;
- c) Dampfmaschinen, Dampffessel und Dampfentwicker, durch Wind- oder Wasser bewegte Triebwerke jeder Art, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Schießpulverfabriken, chemische Fabriken aller Art.

§. 2. Die Regierung kann durch eine mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Bekanntmachung den Kreis derjenigen gewerblichen Anlagen, welche auf Grund des Art. 22 §. 1 einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, erweitern oder beschränken.

§. 3. Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

Art. 24.

Gesuch.

§. 1. Die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (Art. 23) ist bei dem Amte nachzusuchen.

§. 2. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

Art. 25.

Verfahren.

Handelt es sich um eine der im Art. 23 §. 1 unter a. genannten Anlagen, so hat das Amt das Gesuch, jedoch nur

mit Rücksicht auf die Weg-, Wasser-, Feuer-, Bau- und Gesundheitspolizei, sowie auf die etwa den Nachbarn aus der Anlage drohenden Gefahren, Nachteile oder Belästigungen, zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche durch die obenerwähnten polizeilichen Rücksichten oder durch die nachbarlichen Verhältnisse gefordert werden.

Art. 26.

Fortsetzung.

§. 1. Handelt es sich um eine der im Art. 23. §. 1. unter b. und c. erwähnten Anlagen, so hat das Amt das Gesuch einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und dasselbe, wenn die Anlage in der beabsichtigten Art und Weise nach den im Art. 25. hervorgehobenen Rücksichten ohne Weiteres als unzulässig sich herausstellt, sofort zurückzuweisen.

§. 2. Findet das Amt keinen Anlaß, das Gesuch sofort zurückzuweisen, so hat es das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in die Oldenburgischen Anzeigen und mittelst Anschlags im Gitterkasten der Gemeinde zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen drei Wochen anzumelden.

§. 3. Diese Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem die die Bekanntmachung enthaltende Nummer der Oldenburgischen Anzeigen ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, ausschließend.

Art. 27.

Fortsetzung.

Werden keine Einwendungen erhoben, so hat das Amt bei den im Art. 23. §. 1. unter b. erwähnten Anlagen nach

Maßgabe des Art. 25. das Gesuch zu prüfen und darüber zu verfügen, bei den im Art. 23. §. 1. unter c. erwähnten Anlagen aber die Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht an die Regierung zur Entscheidung einzusenden.

Art. 28.

Fortsetzung.

§. 1. Werden bei dem Amte Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben, so sind dieselben zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

§. 2. Andere Einwendungen hat das Amt unter Zuziehung des Unternehmers zum Protokoll vollständig zu erörtern und die Verhandlungen zur Entscheidung nach Maßgabe des Art. 25. der Regierung mit gutachtlichem Bericht einzusenden, es mag die Anlage im Art. 23. §. 1. unter b. oder unter c. aufgeführt sein.

Art. 29.

Form des Bescheides; Beschwerde.

§. 1. Der Bescheid auf ein Gesuch (Art. 25—28.) ist schriftlich auszufertigen und muß eintretenden Falls die festgesetzten Bedingungen enthalten.

Derselbe ist dem Unternehmer und, wenn Einwendungen erhoben werden, dem Widersprechenden zuzustellen.

§. 2. Die gegen den Bescheid etwa zu erhebende Beschwerde muß binnen einer ausschließenden Frist von 8 Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei dem Amte angemeldet werden.

Die Rechtfertigung der Beschwerde ist bei dem Amte binnen vier Wochen, von demselben Tage an, einzureichen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen ohne

Weiteres an die Regierung zur Entscheidung oder zur Vorlegung an das Staatsministerium einzusenden.

§. 3. Die Anmeldung der Beschwerde von Seiten desjenigen, welcher einer Anlage widersprochen hat, ist dem Unternehmer anzuzeigen; durch dieselbe tritt die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung des Staatsministeriums außer Wirksamkeit.

Art. 30.

Kosten.

§. 1. Die Kosten, welche durch die nach Art. 26. notwendige Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

§. 2. In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage ist zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

Art. 31.

Veränderungen von Anlagen.

§. 1. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im Art. 23. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Dasselbe gilt für bereits bestehende Anlagen.

§. 2. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung von Neuem nachgesucht werden.

Das Amt kann indeß von der im Art. 26. §. 2. vorgeschriebenen Bekanntmachung absehen, wenn durch die Veränderung nachbarliche Interessen nicht berührt werden.

Art. 32. Dampfessel.

Bei Dampfesseln kommen außer den Bestimmungen der Art. 23—31. die Vorschriften des Gesetzes und der Ministerial-Bef. vom 10. Oktober 1855 (G. S. B. 14 S. 1153) zur Anwendung.

Art. 33.

Weitere Beschränkungen mit Rücksicht auf die örtliche Lage.

Einer besonderen Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

- a) Badeanstalten; zur Errichtung oder Verlegung derselben ist die Genehmigung des Amtes erforderlich, welche erst dann zu erteilen ist, wenn dasselbe von der Angemessenheit des Lokals und der beabsichtigten Einrichtung sich überzeugt hat;
- b) die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit starkem Geräusch verbunden ist, in die Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde. Dahin gehören namentlich die Werkstätten der Schmiede, Kupfer- und Blecharbeiter und Böttcher.

Die Betriebsstätte ist dem Amte anzuzeigen, welches die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen hat, ob die Ausübung des Gewerbes daselbst zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

- b) zur Ausübung gewerblicher Thätigkeiten.

Art. 34.

Erlaubniß der Regierung.

Einer besonderen Erlaubniß der Regierung zum Gewerbebetriebe bedürfen:

- a) Schauspiel-Unternehmer,
 b) Agenten von Feuerversicherungsgeſellſchaften,
 c) Schornſteinfeger,
 d) Pfandleiher (Art. 246. des St. G. B.),
 e) Veranſtalter öffentlicher Lotterien und Verkäufer von
 Lotterieloosen (Art. 250. des St. G. B.),
 f) Kammerjäger.

Art. 35.

Erlaubniß des Amtes.

Unter beſonderen Erlaubniß des Amtes zum Gewerbebetriebe bedürfen:

- a) Perſonen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen
 oder in Wirthshäuſern ihre Dienſte anbieten oder welche
 auf öffentlichen Straßen und Plätzen Transportmittel
 zu Jedermanns Gebrauch bereit halten;
 b) Unternehmer von Tanſchulen und Badeanſtalten.

Art. 36.

Bedingung.

Den in den Art. 34. und 35. genannten Gewerbetreibenden darf die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb erſt dann ertheilt werden, wenn die Regierung bezw. das Amt von der Zuverlässigkeit derſelben ſich überzeugt hat.

Art. 37.

Schornſteinfeger.

Der Regierung bleibt vorbehalten, die Verhältniſſe der Schornſteinfeger (Art. 34. c.), inſbeſondere den Umfang ihrer Berechtigungen und Verpflchtungen, zu regeln.

Art. 38.

Tröbſergewerbe.

Die Regierung iſt ermächtigt, da, wo nach gutächtlicher Erklärung des Gemeinderaths die Verhältniſſe es rätlich

erscheinen lassen, den Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth von einer Erlaubniß des Amtes abhängig zu machen.

Art. 39.

Makler und andere Gehülfen des Handels.

§. 1. Zur Vermittelung von Handelsgeschäften und deren öffentlicher Beglaubigung können Makler und Dispaचेurs von der Regierung angestellt werden, jedoch ohne ausschließliche Berechtigung.

§. 2. Unter gleicher Beschränkung können Braker, Schauer, Stauer und sonstige Gehülfen des Handels von der Regierung bestellt werden.

§. 3. Die Regierung hat den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben festzusetzen.

Art. 40.

Wäger.

Wäger können vom Amte angestellt werden, mit der Befugniß, öffentlich-glaubhafte Atteste zu erteilen, jedoch ohne ausschließliche Berechtigung.

Art. 41.

Wirthschafts-Gewerbe.

§. 1. Hinsichtlich des Wirthschaftsgewerbes und des Verkaufs geistiger Getränke bleibt es bei den Bestimmungen der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 (G. S. B. 11 S. 187), soweit dieselben nicht durch die spätere Gesetzgebung geändert sind oder durch die folgenden Paragraphen geändert werden.

§. 2. Den Schenkwirthen sollen die Befugnisse der Gastwirth zu stehen, mit Ausnahme der Beherbergung von Gästen.

§. 3. Die Erlangung der Concession zum Wirthschaftsbetriebe ist von dem Erwerbe der Gemeindeangehörigkeit und (in den Städten) des Bürgerrechts nicht mehr abhängig.

§. 4. Die besonderen Zuständigkeiten der Stadtmagistrate zu Oldenburg und Jever hinsichtlich der Concessionirung zum Wirthschaftsbetriebe werden aufgehoben.

§. 5. Die Concession zum Wirthschaftsgewerbe soll, wo es angemessen erscheint, denen nicht ertheilt werden, welche einen Kleinhandel betreiben, und sie erlischt, sobald der Wirthschafttreibende ohne Genehmigung der Regierung einen Kleinhandel beginnt.

§. 6. Der Kleinhandel mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wässern steht nur den Wirthen, welche nicht mit Ausschluß des Branntweinschanks concessionirt sind, und denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß zu solchem Handel von der Regierung erhalten haben.

Diese Erlaubniß soll nur auf Zeit ertheilt werden.

Sie erlischt, sobald der Concessionirte ohne Genehmigung der Regierung einen Kleinhandel mit sonstigen Gegenständen beginnt.

§. 7. An die Stelle des §. 15. Absatz 2. der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 tritt die Bestimmung des Art. 91.

§. 8. Die im §. 27. jener Bekanntmachung getroffene Bestimmung, nach welcher Uebertretungen der Vorschriften derselben im Wiederholungsfalle auch mit Entziehung der Concession geahndet werden sollen, wird aufgehoben.

B. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

Art. 42.

Grenzen der Gewerbsbefugnisse.

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind.

Art. 43.
 Stellvertreter.

§. 1. Diejenigen Gewerbe, welche nur auf Grund einer mit Rücksicht auf die Person der Gewerbetreibenden zu ertheilenden Concession ausgeübt werden dürfen (Art. 34—41.), können durch Stellvertreter nur mit Genehmigung der Regierung bezw. des Amtes ausgeübt werden.

§. 2. Die Stellvertreter müssen nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 3. Ein derartiger Fortbetrieb durch Stellvertreter kann auch der Wittve eines Gewerbetreibenden oder den Erben desselben, sowie während der Dauer einer Curatel oder Nachlassregulirung gestattet werden.

Art. 44.

Frist zur Ausführung genehmigter Anlagen.

§. 1. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage kann von der genehmigenden Behörde eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß.

§. 2. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

§. 3. Eine Verlängerung der Frist kann bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Art. 45.

Erlöschen der Genehmigung.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (Art. 44.) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

Art. 46. Uebergangsbestimmung.

Für die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erteilten Concessionen beginnen die in den Art. 44. und 45. bestimmten Fristen mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes.

Art. 47. Unterfügung des Gewerbebetriebes im öffentlichen Interesse.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit von der Regierung untersagt werden, doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen wirklichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Art. 48. Fortsetzung.

Die Bestimmung des Art. 47. findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Unterfügung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend erteilte Concession nach den bisher geltenden Bestimmungen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

Art. 49. Zurücknahme der Concession.

Die auf Grund der Art. 34—41. erteilten Concessionen können von der Regierung zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche erteilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und

bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

Art. 50.

Fortsetzung: Verfahren.

§. 1. Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Concession (Art. 49.) sind dem Betheiligten vom Amte bekannt zu machen, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertbeidigung desselben der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 2. Die gegen den Bescheid bei dem Staatsministerium etwa zu erhebende Beschwerde muß binnen einer ausschließenden Frist von 8 Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei dem Amte angemeldet und binnen 4 Wochen, von demselben Tage an, gerechtfertigt werden.

Art. 51.

Fortsetzung: Suspension.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (Art. 50.) oder im Laufe desselben einstweilen zu untersagen.

C. Innungen der Gewerbtreibenden.

Art. 52.

Befugniß zur Bildung von Innungen.

Zur Förderung und Vertretung der gemeinsamen gewerblichen Interessen können diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, zu einer Genossenschaft zusammentreten, die durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation erlangt (Innung).

Art. 53.

Besondere Zwecke.

Zweck der Innungen ist insbesondere:

- 1) die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gehülfen der Innungsgeossen zu beaufsichtigen;
- 2) auf Verlangen der Behörden sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben;
- 3) die Verwaltung von Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der Innungsgeossen zu leiten;
- 4) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgeossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen, sich zu unterziehen.

Art. 54.

Freiheit des Gewerbebetriebes neben den Innungen.

Die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes, für welches an dem Orte eine Innung besteht, ist von der Theilnahme an derselben nicht abhängig.

Art. 55.

Erforderniß zur Bildung von Innungen.

§. 1. Zur Bildung einer Innung sind 5 Personen erforderlich, welche ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben haben.

§. 2. Die Bildung einer Innung ist für diejenigen Gewerbe, für welche an dem Orte eine ältere Innung besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Innung aufgelöst oder mit der neuen Innung verschmolzen wird.

Art. 56.

Vorberathung und Bestätigung der Statuten.

Die Leitung der Vorberathungen wegen Errichtung einer Innung hat auf Ersuchen das Amt zu übernehmen, die Bestätigung der Statuten steht der Regierung zu.

Art. 57.

Fähigkeits-Nachweis.

Die Aufnahme in eine Innung kann von dem Nachweise der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes abhängig gemacht werden.

Art. 58.

Eintrittsgeld.

Bei der Aufnahme in eine Innung ist die Erhebung eines mäßigen Eintrittsgeldes zulässig, dessen Betrag durch die Statuten, und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig, festgesetzt werden muß.

Art. 59.

Theilnahme an Innungen anderer Gewerbe und Orte.

§. 1. Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, zugleich solche Gewerbe, für welche die Innung nicht gebildet ist, zu betreiben, sowie an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§. 2. Einem Gewerbetreibenden ist der Zutritt zu einer außerhalb seines Wohnorts bestehenden Innung nur dann gestattet, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist.

Art. 60.

Vorsteher.

Jede Innung muß einen oder mehrere Vorsteher haben, welche von den Mitgliedern gewählt werden. Die Wahl ist dem Amte anzuzeigen.

Art. 61.

Beiträge.

Der Maßstab, nach welchem die Beiträge der Innungs-genossen auszusprechen sind, und die besonderen Folgen,

welche an die Nichtentrichtung derselben sich knüpfen, sind in den Statuten festzustellen. In denselben kann auch die executorialische Beitreibung dieser Beiträge im Verwaltungswege bestimmt werden.

Art. 62.

Austritt.

Der Austritt aus der Innung ist einem jeden Mitgliede gestattet, sobald dasselbe seine Verpflichtungen gegen die Innung vollständig erfüllt hat.

Art. 63.

Auflösung.

§. 1. Eine Innung kann sich auflösen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sich dafür erklärt, die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt ist und die Auflösung von der Regierung genehmigt wird.

§. 2. Eine Innung kann von der Regierung aufgelöst werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nachzukommen sich weigert.

Art. 64.

Fortsetzung: Vermögen der Innung.

Im Falle der Auflösung einer Innung muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der Ueberschuß soll nach Anhörung der Innungsgeossen von der Regierung zu einem in der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, bestehenden gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

Art. 65.

Näherer Inhalt der Statuten.

Die nähere Festsetzung der Bedingungen der Aufnahme in die Innung, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, so-

wie der Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann, imgleichen der Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten bleibt den Statuten vorbehalten.

Art. 66.

Uebergangs-Bestimmung.

§. 1. Die Bestimmungen der Art. 54—65. finden auch auf die zur Zeit bestehenden Innungen Anwendung.

§. 2. Die Statuten derselben sollen nach Maßgabe der Art. 54—65. einer Revision unterzogen werden.

Art. 67.

Sonstige Gewerbsgesellschaften.

Gesellschaften zum Gewerbebetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur gemeinschaftlichen Benutzung gewerblicher Anlagen und Einrichtungen sind nicht nach den Bestimmungen der Art. 52—66. zu beurtheilen.

D. Lehrlinge und Gehülfen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 68.

Befugniß, Lehrlinge und Gehülfen zu halten.
Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, hat auch das Recht, Lehrlinge und Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter u.) zu halten.

Art. 69.

Rechtsverhältniß.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülfen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Art. 70.

Fortsetzung.

In Ermangelung vertragmäßiger Bestimmungen sind diese Verhältnisse, insofern die selbstständigen Gewerbetreibenden einer Innung angehören, nach den Innungsstatuten, in anderen Fällen aber, imgleichen wenn die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen.

Art. 71.

Streitigkeiten.

§. 1. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Lehrlingen oder Gehülfen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, gehören ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

§. 2. Derartige Streitigkeiten sind, wenn der selbstständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung ist, erst dann von den Gerichten zu entscheiden, wenn die Sühne vor den Innungs-Vorstehern vergeblich versucht ist.

Art. 72.

Beschäftigung von Kindern in Fabriken.

§. 1. Kinder, welche das 10te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen in Fabrikanstalten nicht beschäftigt werden.

§. 2. In Betreff der Verwendung von Kindern, welche das 16te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu Beschäftigungen in Fabrikanstalten kann die Regierung beschränkende Vorschriften erlassen, wenn und soweit zu besorgen ist, daß durch die besondere Natur des betreffenden Gewerbes oder durch die Art und Weise der Beschäftigung in demselben die Gesundheit oder die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder gefährdet würde.

2. Besondere Bestimmungen.

a) hinsichtlich der Lehrlinge.

Art. 73.

Begriff.

Als Lehrlinge sind diejenigen Personen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um ein Gewerbe zu erlernen.

Art. 74.

Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zu seinem Gewerbe auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen.

Art. 75.

Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn Gehorsam schuldig und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

Art. 76.

Aufhebung des Lehrvertrags.

§. 1. Vor Ablauf der Lehrzeit kann das Lehrverhältniß von dem Lehrherrn aufgehoben werden:

- 1) wenn der Lehrling eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines lüderlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig macht;

- 2) wenn er, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
- 3) wenn er sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Lehrherrn oder die Mitglieder seiner Familie erlaubt;
- 4) wenn er mit den Mitgliedern der Familie des Lehrherrn oder mit seinen Mittelehrlingen verdächtigen Umgang pflegt, oder sonst dieselben zum Bösen verleitet;
- 5) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet ist.

§. 2. In solchen Fällen ist das Lehrgeld noch für einen halbjährigen Zeitraum nach Ablauf des Quartals zu zahlen, in welchem der Lehrling abgeht.

Art. 77.

Fortsetzung.

§. 1. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach Art. 74 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt.

§. 2. In einem solchen Falle ist das Lehrgeld nach Verhältniß der bereits abgelaufenen Lehrzeit zu entrichten.

Art. 78.

Fortsetzung.

§. 1. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht.

§. 2. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle das Lehrgeld noch für einen halbjährigen Zeitraum nach Ablauf des Quartals zu zahlen, in welchem der Lehrling abgeht.

Art. 79.

Fortsetzung.

§. 1. Durch den Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

§. 2. Auf den Antrag des einen oder des andern Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

§. 3. In beiden Fällen erfolgt die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß der abgelaufenen Lehrzeit.

Art. 80.

Lehrbrief.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß (Lehrbrief) fordern, welches auf Verlangen von dem Amte stempelfrei zu beglaubigen ist.

b. hinsichtlich der Gehülfen.

Art. 81.

Arbeitsbuch.

§. 1. Jeder Gehülfe, mit Ausnahme der Kaufmannsgehülfen, sowie der Werkmeister in Fabriken und anderer Personen, welche eine ähnliche Stellung haben, muß mit einem Arbeitsbuche versehen sein, welches nach den von der Regierung erlassenen Vorschriften vom Amte ausgefertigt wird.

§. 2. Für Minderjährige darf nur dann ein Arbeitsbuch ausgefertigt werden, wenn dieselben die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes, als Gehülfen in Arbeit zu treten, beigebracht haben.

Diese Zustimmung gilt als unbedingt erteilt, wenn nicht der Vater oder Vormund im Arbeitsbuche hat bemerken lassen, daß und wie weit er sich das Zustimmungsrecht vorbehalten habe.

§. 3. Mit einem Arbeitsbuch versehene Minderjährige sind, soweit dasselbe keine Beschränkungen enthält, in Ansehung aller durch ihre Arbeitsverhältnisse begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere auch rücksichtlich des etwa erforderlichen Auftretens vor Gericht, den selbstständigen Großjährigen gleich zu achten; jedoch kann das Gericht die Zuziehung der gesetzlichen Vertreter zu den gerichtlichen Verhandlungen verlangen.

§. 4. Bei Handwerkern kann ein Wanderbuch die Stelle eines Arbeitsbuches vertreten.

Art. 82.

Pflichten der Gehülfen.
Die Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitsherrn in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten.

Art. 83.

Kündigungsrecht.
Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und den Gehülfen kann durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

Art. 84.

Entlassung der Gehülfen.

Vor Ablauf der vertragmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Kündigung können Gehülfen in den im Art. 76 bezeichneten Fällen entlassen werden.

Art. 85.

Austritt aus der Arbeit.

Die Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

- 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
- 2) wenn der Arbeitsherr sich thätlich an ihnen vergreift;
- 3) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
- 4) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

Art. 86.

Zeugniß.

§. 1. Beim Abgange können die Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung, sowie über ihr Betragen fordern.

§. 2. Die Gehülfen, welche ein Arbeitsbuch (Wanderbuch) zu führen haben (Art. 81), sind verpflichtet, in demselben sich beim Abgange wenigstens Art und Dauer ihrer Beschäftigung bezeugen zu lassen.

§. 3. Ein Zeugniß in einem Arbeitsbuche (Wanderbuch) ist auf Verlangen von dem Amte kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Art. 87.

Wandern.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht Statt.

Art. 88.

Unterstützungs-Cassen.

§. 1. Die Beitreibung der Beiträge zu den zur Unterstützung von Gehülfen in Krankheits- oder anderen Fällen

bestimmten Cassen erfolgt im Verwaltungswege, wenn die Statuten von der Regierung genehmigt sind.

§. 2. Zu den von einer Innung errichteten Cassen können auch andere, nicht der Innung angehörende Gewerbtreibende und solche Gehülfen, die nicht bei einem Innungsgeossen arbeiten, zugelassen werden.

§. 3. Die vorhandenen Unterstützungscassen bleiben bestehen und findet auf dieselben die Bestimmung des §. 1 Anwendung.

E. Taxen.

Art. 89.

Allgemeine Bestimmung.

Polizeiliche Taxen sollen, so weit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet ist, künftig nicht vorgeschrieben werden.

Wo solche gegenwärtig bestehen, sind dieselben in einer von dem Amte zu bestimmenden, höchstens dreimonatlichen Frist, aufzuheben.

Art. 90.

Brodpreise.

Die Aemter sind ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Art. 91.

Preisverzeichnis der Wirthhe.

Die Wirthhe können durch das Amt angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen, und, mit dem Bisum versehen, in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert wer-

den, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung dem Amte angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.

Art. 92.

Erlaubte Taxen.

§. 1. Für Schornsteinfeger können von der Regierung Taxen aufgestellt werden.

§. 2. Das Amt ist befugt zur Aufstellung von Taxen für Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch ausgestellt sind (Art. 36).

Art. 93.

Fortsetzung.

Für die im Art. 39 bezeichneten Personen kann die Regierung, für die im Art. 40 bezeichneten Personen das Amt Taxen einführen.

III. Gewerbe im Umherziehen.

Art. 94.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen (Hausiren) ist nur unter nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

Art. 95.

Auffauf.

Der Auffauf von Waaren ist unbeschränkt, mit Ausnahme des Lumpensammelns.